



Die Einsetzung eines Willensvollstreckers soll eine geordnete und reibungslose Nachlassabwicklung sicherstellen. Kommt er seinen gesetzlichen Pflichten nicht nach, müssen die Erben dies nicht einfach hinnehmen.

Wenn der Willensvollstrecker nicht vorwärtsmacht – was können Erben tun?

F.F. aus M. fragt:

„Meine Mutter hat in ihrem Testament ihren Ehemann als ihren Willensvollstrecker eingesetzt. Obwohl sie seit über einem Jahr verstorben ist, hat er sich nur sporadisch gemeldet. Auf unsere Fragen reagiert er ausweichend. Wir wissen nach wie vor nicht, wie die Vermögensverhältnisse aussehen und einen Entwurf für die Erbteilung haben wir bis heute nicht erhalten. Müssen wir das einfach hinnehmen?“

Viele Erblasser setzen in ihrer Verfügung von Todes wegen einen Willensvollstrecker ein. Der Willensvollstrecker hat gemäss Art. 518 Abs. 2 ZGB den Willen des Erblassers umzusetzen. Er ist verpflichtet, den Nachlass zu verwalten, Schulden des Erblassers zu bezahlen, Vermächtnisse auszurichten und die Erbteilung vorzubereiten. Erblasser möchten damit sicherstellen, dass ihr letzter Wille möglichst reibungslos und ohne Streitigkeiten unter den Erben umgesetzt wird. Sind mehrere Erben beteiligt oder gehören Liegenschaften zum Nachlass, kann sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers als sinnvoll erweisen.

Der Willensvollstrecker verfügt über weitreichende Befugnisse (Art. 518 ZGB). Er verwaltet den Nachlass selbstständig und ist grundsätzlich nicht an die Weisungen der Erben gebunden. Das bedeutet jedoch nicht, dass er frei schalten und walten kann. Er ist verpflichtet, den Nachlass sorgfältig und gewissenhaft zu verwalten und die Erbteilung ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Dabei gelten für ihn die Sorgfalts- und Treuepflichten des Auftragsrechts (vgl. Art. 398 OR). Aus seiner gesetzlichen Stellung ergibt sich zudem die Pflicht, die Erben über den Stand der Nachlassabwicklung zu informieren und auf berechnete Nachfrage hin Auskunft zu erteilen. Der Willensvollstrecker hat die Interessen sämtlicher Erben gleichermaßen zu wahren. Er darf dabei keine einzelne Partei bevorzugen.

Nicht jede Verzögerung stellt bereits eine Pflichtverletzung dar. Ist beispielsweise eine Liegenschaft zu verkaufen oder stellen sich andere komplexere Fragen, kann sich die Erbteilung durchaus über längere Zeit hinziehen. Allein der Umstand, dass rund ein Jahr später noch kein Erbteilungsvertragsent-

wurf vorliegt, bedeutet deshalb nicht zwangsläufig, dass der Willensvollstrecker seine Pflichten verletzt.

Anders verhält es sich jedoch, wenn über längere Zeit keinerlei Fortschritte erkennbar sind und er Anfragen der Erben unbeantwortet lässt. In solchen Fällen empfiehlt es sich zunächst, den Willensvollstrecker schriftlich um Auskunft über den aktuellen Stand der Nachlassabwicklung zu bitten und ihn aufzufordern, Ihnen die nächsten Schritte aufzuzeigen. Führt auch das nicht zum Ziel, können sich die Erben an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 595 Abs. 3 ZGB). In Graubünden ist der Einzelrichter des Regionalgerichts am Ort des Erblassers für diese Aufsicht zuständig (Art. 83 Abs. 1 EGZZGB/GR). Er kann einschreiten, wenn der Willensvollstrecker seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt.

Die Antwort auf Ihre Frage lautet daher: Nein, Sie müssen die Untätigkeit des Willensvollstreckers nicht einfach hinnehmen. Sie haben Anspruch darauf, dass er Sie über den Stand der Nachlassabwicklung orientiert und dürfen erwarten, dass der Willensvollstrecker seine

Aufgaben sorgfältig und ohne unnötige Verzögerung erfüllt. Reagiert er auf Ihre Anfragen nicht oder verschleppt er die Erbteilung ohne sachlichen Grund, können Sie die zuständige Aufsichtsbehörde einschalten. Eine Absetzung des Willensvollstreckers bleibt allerdings die Ausnahme. Sie kommt nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, einer Interessenkollision oder fehlender Eignung in Betracht. Eine verzögerte Erbteilung oder ein ausstehender Erbteilungsvertragsentwurf reichen dafür in der Regel nicht aus.



Die Expertin

MLaw Sereina
Donatsch
Rechtsanwältin

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. MLaw Sereina Donatsch ist Rechtsanwältin und arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Erbrecht, im Sachenrecht sowie im Vertragsrecht.